

Tit. C.II RdSchr. 00f

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. C – Freiwillig Versicherte

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 00f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.II RdSchr. 00f – Fachschüler und Berufsfachschüler

Für freiwillig versicherte Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule gilt nach § 240 Abs. 4 [jetzt] Satz 7 SGB V für die Beitragsbemessung § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V entsprechend. Die Beiträge für diese Personengruppe werden damit nach den gleichen Grundlagen wie bei pflichtversicherten Studenten berechnet. . .